

Mehr Stellensuchende wegen Leistungsabbau bei den Sozialversicherungen

Inhalt

Inhalt	2
Résumé	5
Zusammenfassung	6
Einleitung	7
Sozialversicherungsreformen der letzten 20 Jahre	9
Altersvorsorge	9
Erste Säule: AHV	9
Zweite Säule: Berufliche Vorsorge	9
Invalidenversicherung	9
Unfallversicherung	10
Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsversicherung	11
Arbeitslosenversicherung.....	11
Berechnungsmodell	12
Ergebnisse und Diskussion	15
Literaturverzeichnis.....	17
Statistiken	18
Anhang	
Detaillierte Ausführungen Berechnungsmethode.....	19

Résumé

La présente étude analyse les incidences de la dégradation des prestations des assurances sociales sur le marché du travail. Le résultat auquel elle aboutit pour les 15 dernières années est inquiétant. Le relèvement de 62 à 64 ans de l'âge AVS des femmes, la pratique beaucoup plus restrictive mise en œuvre dans l'AI et l'élévation de l'âge réglementaire de la retraite dans le 2^e pilier ont eu pour effet qu'aujourd'hui, on estime qu'approximativement 90 000 à 110 000 personnes de plus se trouvent sur le marché du travail que ce ne serait le cas si les prestations de sécurité sociale n'avaient pas été diminuées. Cela représente tout de même presque 2 % des personnes actives. Comme cette augmentation du nombre de ces dernières ne peut être imputée à une augmentation des besoins en main-d'œuvre, il est fort probable que la baisse des prestations sociales a largement contribué à la hausse du chômage. Dans le cadre de la réforme « Prévoyance vieillesse 2020 », il est prévu d'augmenter à 65 ans l'âge de la retraite des femmes. Selon nos calculs, un tel relèvement ferait augmenter de 18 000-25 000 le nombre des personnes qui exercent une activité lucrative (année de référence : 2013).

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie untersucht die Auswirkungen von Leistungsverschlechterungen bei den Sozialversicherungen auf den Arbeitsmarkt. Der Befund für die vergangenen 15 Jahre ist besorgniserregend. Die Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV von 62 auf 64 Jahre, die viel restriktivere Rentenpraxis in der IV und die Erhöhung der reglementarischen Rentenalter in den Pensionskassen haben dazu geführt, dass sich heute schätzungsweise 90'000 bis 110'000 Personen mehr auf dem Arbeitsmarkt befinden als es ohne den Leistungsabbau in der sozialen Sicherung der Fall wäre. Dies entspricht immerhin knapp 2 Prozent der Erwerbspersonen. Da dieser Anstieg der Erwerbspersonen nicht auf einen gestiegenen Arbeitskräftebedarf der Unternehmen zurückzuführen ist, ist es sehr wahrscheinlich, dass die geringeren Sozialversicherungsleistungen wesentlich zur Erhöhung der Erwerbslosigkeit beigetragen haben. Im Rahmen der Altersreform 2020 ist eine weitere Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre geplant. Gemäss unserer Berechnungen würde ein Frauenrentenalter von 65 Jahren zu einer zusätzlichen Zunahme der Erwerbspersonen um 18'000 bis 25'000 Frauen führen (Referenzjahr 2013).

Einleitung

Bei den zentralen Sozialversicherungen der Schweiz, der AHV und der IV, wurden in den letzten 20 Jahren verschiedene Leistungen abgebaut. So stieg das Frauenrentenalter von 62 auf 64 Jahre. Die Pensionskassen haben das reglementarische Rentenalter erhöht. Die Zahl der IV-Neurenten halbierte sich. All diese Veränderungen hatten spürbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Denn die Betroffenen sind zu einem grossen Teil neu auf eine Arbeitsstelle angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Deshalb befinden sich heute 90'000 bis 110'000 Personen mehr auf dem Arbeitsmarkt als es ohne diesen Leistungsabbau der Fall gewesen wäre.

Dies entspricht ca. 2 Prozent der Erwerbspersonen¹. Da dieser Anstieg der Erwerbspersonen nicht das Resultat eines gestiegenen Bedarfs der Unternehmen an Arbeitskräften ist, sondern die Folge von Regeländerungen im Bereich der sozialen Sicherung, ist es sehr wahrscheinlich, dass dies zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt hat. Nicht zuletzt deshalb, weil sich unter diesen zusätzlichen Erwerbspersonen Personen befinden, die auf dem Arbeitsmarkt Probleme haben (Personen mit gesundheitlichen Beschwerden, ältere Personen).

Vor dem Hintergrund der seit Jahren ansteigenden Arbeitslosigkeit in der Schweiz erscheint eine genauere Betrachtung dieses Zusammenhangs umso wichtiger. Denn dieser Faktor wird in der öffentlichen Diskussion um die gestiegenen Erwerbslosenzahlen selten betont und wurde bisher auch wissenschaftlich kaum untersucht. Dies überrascht, denn internationale Studien zeigen, dass Reformen im Bereich der sozialen Sicherung starke Auswirkungen auf die Beschäftigung und Arbeitslosigkeit haben können (Vgl. z.B. Staubli und Zweimüller 2011). Auch eine der wenigen Schweizer Untersuchungen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit findet Hinweise, dass die Erhöhung des Frauenrentenalters zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit geführt haben könnte. Allerdings sind den Autoren zufolge vertiefte Untersuchungen notwendig (Bolli et al. 2015: 58).

Mit der vorliegenden Untersuchung soll ein erster Schritt getan werden um den Auswirkungen der vergangenen Sozialversicherungsreformen auf die Arbeitslosigkeit auf den Grund zu gehen. Dabei konzentrieren wir uns auf die Frage, wie stark sich die Anzahl Erwerbspersonen auf Grund der in den vergangenen 20 Jahren erfolgten Reformen in den Alterssicherungssystemen (AHV, BV) und in der Invalidenversicherung verändert hat.

Dabei haben wir auf unterschiedlichste Datenquellen zurückgegriffen und umfassende Modellrechnungen vorgenommen, um das kontrafaktische Szenario ohne entsprechende Reformen² möglichst genau zu modellieren und dann den Bestand an Erwerbspersonen im Jahr 2013 gemäss dieses Szenarios mit dem tatsächlichen Bestand zu vergleichen.

Unsere Berechnungen basieren auf den Erwerbsquoten, Pensionierungswahrscheinlichkeiten und IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten nach Geschlecht, Jahrgang und Alter, wodurch wir sowohl den Unterschieden zwischen Männern und Frauen als auch Kohorten- und Alterskompositionseffekten Rechnung tragen können.

Die Berechnungen zeigen, dass die in den vergangenen 20 Jahren vorgenommenen Reformen im Bereich der AHV und IV sowie die Verschärfungen im Bereich der Pensionskassen dazu geführt haben, dass sich im Jahr 2013 zwischen 91'000 und 108'000 Personen zusätzlich auf dem

¹ Erwerbspersonen = Erwerbstätige und Erwerbslose (Definition gemäss ILO)

² Simulierte Situation ohne Reformen in der IV und der Altersvorsorge.

Arbeitsmarkt befinden. Ohne diese institutionellen Veränderungen wäre dies nicht der Fall gewesen. Ungefähr 30 Prozent davon sind die Folge der Erhöhung des Frauenrentenalters, 40 Prozent sind den IV-Reformen geschuldet und 30 Prozent den zusätzlichen Hindernissen bei Frühpensionierungen.³ Da diese Berechnungen statischer Natur sind und dynamische Rückwirkungen (z.B. über Löhne und Migrationsbewegungen) nicht berücksichtigen, kann von dieser Zahl nicht unmittelbar auf die durch die institutionellen Veränderungen hervorgerufenen zusätzlichen Arbeitslosen geschlossen werden. Hierfür wären vertiefte Untersuchungen notwendig. Dass diese grosse Zahl an zusätzlichen Erwerbspersonen Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit hat, kann aber als sicher gelten.

Zusätzliche Erwerbspersonen im Jahr 2013 wegen Leistungsverlechterungen bei der sozialen Sicherung

	Total	IV	Frühpensionierung	Frauenrentenalter
Hauptvariante	108'000	41'000	34'000	33'000
		38%	31%	31%
Hälfte d. Zunahme bei Frühpensionierung auf Verhaltensänderung zurückzuführen	91'000	41'000	17'000	33'000
		45%	19%	36%

Eigene Berechnungen SGB. Diverse statistische Quellen

Durch die anstehende Altersreform 2020 erhält dieser Zusammenhang zusätzliche Aktualität. Unsere Berechnungen zeigen, dass ein Frauenrentenalter von 65 Jahren im Jahr 2013 die Anzahl Erwerbspersonen um weitere 18'000 bis 25'000 Frauen erhöht hätte. Es ist notwendig, dass künftig Reformen der sozialen Sicherheit, insbesondere Forderungen nach einer Erhöhung des Rentenalters, auch unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt diskutiert und analysiert werden.

Im nächsten Abschnitt beschreiben wir die wichtigsten institutionellen Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen in den vergangenen 20 Jahren und diskutieren deren möglichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Dann erläutern wir die Grundzüge des Berechnungsmodells sowie die wichtigsten Annahmen, die getroffen wurden. Detaillierte Ausführungen zum Berechnungsmodell sowie den getroffenen Annahmen finden sich im Anhang. Schliesslich präsentieren wir die Ergebnisse und diskutieren sie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit.

³ Die Erhöhung des Frauenrentenalters hat auch zu einer Anpassung der Frühpensionierungsquoten in den Jahren vor dem ordentlichen Pensionierungsalter geführt. Die beiden Effekte sind deshalb nicht so klar voneinander zu trennen.

Sozialversicherungsreformen der letzten 20 Jahre

Altersvorsorge

Bei den Alterssicherungssystemen gab es in den letzten 20 Jahren bedeutende Revisionen. Einschneidend war die Erhöhung des Frauenrentenalters von 62 auf 64 Jahre in der AHV. Aber auch bei der beruflichen Vorsorge fanden einige Veränderungen statt.

Erste Säule: AHV

Mit der 10. AHV-Revision von 1997 wurde das Frauenrentenalter schrittweise um zwei Jahre erhöht, im Jahr 2001 von 62 auf 63 Jahre und im Jahr 2005 auf 64 Jahre. Zudem wurde die Möglichkeit eines Vorbezugs der AHV-Rente eingeführt. Die Männer können seit 1997 ihre Rente um 1 Jahr, seit 2001 um 2 Jahre vorbezugen. Als Kompensation wird die Rente pro Vorbezugsjahr um 6.8% gekürzt, die Kürzung gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer. Die Frauen können seit 2001 ihre AHV-Rente um 1 Jahr, bzw. seit 2005 um 2 Jahre vorbezugen. In einer Übergangsphase bis 2009 galt für sie ein halbiertes Kürzungssatz von 3.4% bei einem Rentenvorbezug.

Zweite Säule: Berufliche Vorsorge

Das Gesetz zur beruflichen Vorsorge (BVG) wurde 2003 revidiert. Die beschlossenen Änderungen sind für die hier untersuchte Fragestellung jedoch nicht relevant. Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind für die Arbeitsmarktbeteiligung aber auch die Reglemente der Pensionskassen entscheidend. Gemäss einer Studie von Swisscanto wurde das reglementarische Rentenalter der Pensionskassen zwischen 2004 und 2015⁴ im Durchschnitt um ein halbes (Männer) bzw. um ein ganzes Jahr (Frauen) angehoben (Swisscanto 2006, 2009-2015). Gleichzeitig wurden die Möglichkeiten der Frühpensionierung bei vielen Pensionskassen eingeschränkt. Noch Ende der 90er und Anfang der 2000er Jahre wurden diese Möglichkeiten sowohl von Arbeitnehmenden, aber auch von Unternehmen, die auf diese Art sozialverträglich Umstrukturierungen vornehmen konnten, grosszügig genutzt.

Institutionelle Regelungen bezüglich des Pensionierungsalters haben einen grossen Einfluss auf die Anzahl der Erwerbspersonen (Vgl. u.a. Staubli und Zweimüller 2011; Trageser et al. 2012: 20f.). Wir beziehen deshalb die Reformen der Altersvorsorge (sowohl in der AHV als auch im Bereich der Pensionskassen) möglichst umfassend in unsere Analyse mit ein.

Invalidenversicherung

Die Revisionen der Invalidenversicherung (IV) in den letzten 20 Jahren brachten zahlreiche Verschärfungen bezüglich des Leistungsanspruchs mit sich. Die 4. IV-Revision, welche 2004 in Kraft trat, führte durch verschiedene Massnahmen, unter anderem durch die neu eingeführten regionalen ärztlichen Dienste (Wapf und Peters 2007: 72f), durch die verstärkte Arbeitsvermittlung sowie durch eine generell restriktivere Praxis der IV-Stellen, zu weniger IV-NeurentnerInnen (BSV 2014a: 32). Die 5. IV-Revision, in Kraft seit 2008, hatte zum Ziel, den Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ voranzutreiben und sah diverse Massnahmen zur beruflichen Eingliederung vor. Zudem wurden mehrere Sparmassnahmen umgesetzt, etwa eine höhere minimale Beitragsdauer. In der Folge sank die Zahl der IV-NeurentnerInnen weiter. Die IV-Revision 6a sieht eine verstärkte Wieder-

⁴ Für frühere Jahre sind keine ausreichend repräsentativen Daten vorhanden.

eingliederung von Rentenbeziehenden ins Erwerbsleben vor. Da diese Reform jedoch erst 2012 in Kraft trat und unsere Analyse die Jahre bis und mit 2013 einschliesst, dürften ihre Auswirkungen für den gewählten Zeitraum relativ gering sein.

Die gesamte Zeitspanne war neben den gesetzlichen Veränderungen auch geprägt von einer strengeren Gerichtspraxis in Bezug auf die Rentensprechung, insbesondere bei schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden. Ein wichtiger Wendepunkt war dabei der Leitentscheid des Bundesgerichts bezüglich somatoformer Schmerzstörungen im Jahr 2004 (BGE 130 V 352)⁵. In der Folge der verschärften Rechtsprechung sind auch die kantonalen IV-Stellen in der Beurteilung von Rentengesuchen strenger geworden (Bolliger et al. 2007: 96).

Die Revisionen bei der IV betreffen die Gewährung von (Neu-) Renten. Ob eine Person eine IV-Rente erhält oder nicht, entscheidet darüber, ob die Person sich aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen kann oder nicht. Die IV-Revisionen haben dadurch erhebliche Auswirkung auf die Anzahl Erwerbspersonen. Unsere Analyse bezieht deshalb neben den Änderungen bei der Altersvorsorge auch auf diejenigen in der Invalidenversicherung mit ein.

Unfallversicherung

Eine Revision des 1984 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetzes wurde im Herbst 2015 vom Parlament verabschiedet. Für eine Untersuchung allfälliger Auswirkungen dieser Reform ist es noch zu früh. Zudem hatte die Revision kaum Auswirkungen auf den Rentenzugang und die Rentenhöhe. Davon unabhängig gibt es aus der Unfallstatistik jedoch Hinweise darauf, dass sich die Vergabe von Neurenten der Unfallversicherungen verschärft hat. So ist einerseits das Verhältnis der Neurenten (der Berufsunfallversicherung) zur Erwerbsbevölkerung zwischen 2000 und 2013 deutlich gesunken. Andererseits ist auch das Verhältnis von Neurenten zur Anzahl der in einem Jahr anerkannten Berufsunfälle stark gesunken. Auf die gleiche Anzahl Erwerbstätige und die gleiche Anzahl Unfälle werden heute also weniger Neurenten gesprochen. Die Gründe für diese Entwicklung können vielfältig sein. So führt der sinkende Anteil von Branchen mit hohem Unfallrisiko zu einer tieferen mittleren Berentungswahrscheinlichkeit.⁶ Auch verstärkte Präventionsbemühungen können sich im Rückgang der UnfallrentnerInnen widerspiegeln. Die SUVA schreibt in ihrem letzten Bericht zur Unfallstatistik zudem, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung ab 2005 „durch die Verschärfung der Praxis“ geprägt gewesen sei (Suva 2014: 12). Diese und weitere Änderungen in Rechtsprechung und Praxis des UVG seien mitverantwortlich für den Rückgang der neu verfügbaren Invalidenrenten in den letzten 10 Jahren.

Die Gründe für den Rückgang von UVG-Neurenten sind sehr vielfältig. Sie sind zudem keiner gesetzlichen Reform zuzusprechen. Ob der Rückgang einer verschärften Praxis bei der Rentensprechung geschuldet ist, den strukturellen Verschiebungen der Branchenstruktur oder einer erfolgreichen Prävention, ist aufgrund der vorhandenen Daten kaum feststellbar. Aus diesen Gründen wird die Unfallversicherung in unserer Analyse nicht explizit berücksichtigt.⁷

⁵ Das Bundesgericht hat dieses Urteil am 3. Juni 2015 revidiert (BGE 141 V 281).

⁶ Gleichzeitig führt die demografische Alterung aufgrund des höheren Unfallrisikos älterer Personen jedoch zu einer gegenteiligen Entwicklung (Suva 2009: 57).

⁷ Personen, die aufgrund eines Unfalls nicht mehr arbeiten können, erhalten oft auch Leistungen der Invalidenversicherung, die Rente der Unfallversicherung wird dann nur als Komplementärrente ausgerichtet. Durch den Einbezug der IV-RentenbezügerInnen in unsere Analyse sind damit auch UVG-BezügerInnen indirekt berücksichtigt.

Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsversicherung

Eine Revision des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) fand das letzte Mal 1999 statt. Die Änderungen betrafen dabei vor allem Erhöhungen der Entschädigungsansätze. Die Mutterschaftsentschädigung als Teil des EOG trat 2005 in Kraft. Vorher waren Mütter sehr unterschiedlich vor dem Erwerbsausfall bei Geburt geschützt. Das Arbeitsgesetz verbietet den Frauen, während acht Wochen nach der Geburt zu arbeiten. Gemäss Obligationenrecht bestand zwar die Pflicht zur Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, diese war jedoch stark abhängig von der bisherigen Dauer des Anstellungsverhältnisses. Immerhin boten etwa 40 Prozent der Unternehmen ihren Arbeitnehmerinnen bereits vorher einen Mutterschaftsurlaub an (Aeppli 2012). Aber auch diese Regelungen waren sehr unterschiedlich ausgestaltet. Seit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung haben alle Frauen, welche während der Schwangerschaft in der AHV versichert sind, während 14 Wochen Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 80 Prozent des vorherigen Lohnes (bis zu maximal 196 Franken pro Tag). Seit der Einführung gab es keine grösseren Veränderungen der Leistungen.

Durch die Einführung der Mutterschaftsversicherung konnten Mütter neu bei Anwendung der gesetzlichen Minimalvorschriften 6 Wochen länger zuhause bleiben als vorher (neu 14, vorher mind. 8 Wochen). Da 40 Prozent der Unternehmen ihren Angestellten zuvor schon einen Mutterschaftsurlaub anboten, sind die Auswirkungen der Mutterschaftsversicherung auf die Arbeitspartizipation jedoch deutlich geringer. Zudem ist die Anzahl betroffener Personen im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung relativ klein. Aus diesen Gründen schätzen wir den Effekt der Einführung der Mutterschaftsentschädigung auf die Anzahl Erwerbspersonen als relativ klein ein und berücksichtigen ihn in der weiteren Analyse nicht.

Arbeitslosenversicherung

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) wurde in den letzten 15 Jahren zwei Mal revidiert. Bei der 3. AVIG-Revision (in Kraft seit 2003) wurde neben Änderungen zur Finanzierung die Mindestbeitragszeit von 6 auf 12 Monate erhöht. Zudem wurde die maximale Bezugszeit von 520 auf 400 Tage gekürzt (Ausnahme für ältere Arbeitnehmende und IV-Bezügerinnen).

Die 4. AVIG-Revision, in Kraft seit 2011, zielte in eine ähnliche Richtung. Die Bezugszeiten wurden für unter 25-Jährige und für Personen, die in den zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit weniger als ein Jahr Beiträge zahlten, sowie für Personen, welche die Beitragszeit nicht erfüllen konnten (z.B. wegen Mutterschaft oder Ausbildung) weiter gekürzt. Weiter wurden die Wartefristen für beitragsbefreite Schul- und StudienabgängerInnen verlängert.

Die Erwerbspersonen umfassen diejenigen Personen, welche erwerbstätig sind oder aktiv nach Arbeit suchen (Erwerbslose nach ILO). Diese Definition enthält sowohl Personen, welche Leistungen der ALV beziehen, als auch ausgesteuerte Arbeitslose und andere Erwerbslose. Damit bewirkt eine Änderung der Bezugszeiten bei der Arbeitslosenversicherung keine Veränderung bei den Erwerbspersonen. Aus diesem Grund beziehen wir die Arbeitslosenversicherung nicht in unsere Analyse mit ein.

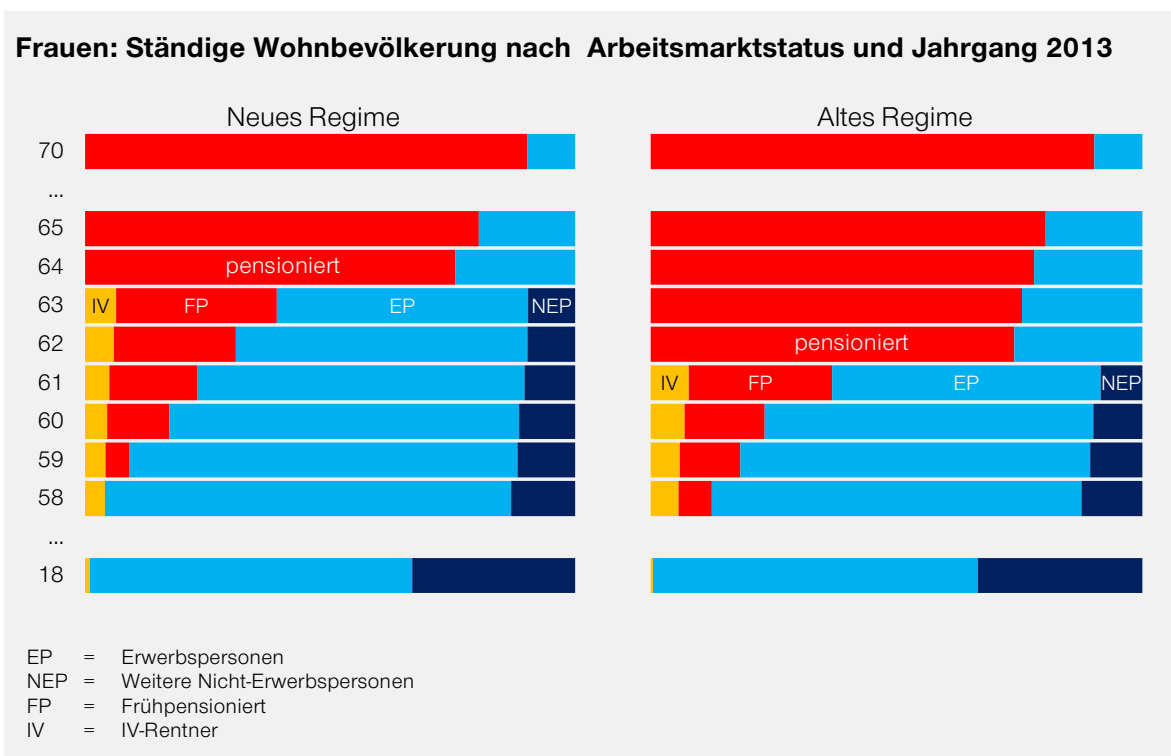
Berechnungsmodell

Im Folgenden werden wir das Berechnungsmodell in seinen Grundzügen vorstellen und die wichtigsten Annahmen erläutern. Detaillierte technische Ausführungen zum Modell sowie den getroffenen Annahmen und den verwendeten Daten befinden sich im Anhang.

Ziel des Modells ist es zu berechnen, wie stark sich die Zahl der Erwerbspersonen auf Grund der in den vergangenen 20 Jahren erfolgten Reformen in der Altersvorsorge (AHV, BV) und in der Invalidenversicherung verändert hat. In der AHV wurde in dieser Zeitspanne das Rentenalter für Frauen im Zuge der 10. AHV Revision von 62 auf 64 Jahre erhöht, bei den Pensionskassen erhöhte sich das durchschnittliche reglementarische Rentenalter und es kam immer seltener zu Frühpensionierungslösungen. In der IV wurden unter anderem mit der 4. IV-Revision im Jahr 2004 die Anspruchsberechtigungen verschärft, was zu weniger IV-NeurentnerInnen geführt hat.

Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2013. Für alle Geburtsjahrgänge von 1943 bis 1995, d.h. für die im Jahr 2013 18- bis 70-Jährigen berechnen wir die Anzahl Erwerbspersonen im Jahr 2013 unter dem kontrafaktischen Szenario (simulierte Situation ohne Reformen in der IV und der Altersvorsorge, hier bezeichnet als „altes Regime“) und unter dem aktuellen Regime. Die Differenz zwischen den beiden Regimen entspricht der Anzahl zusätzlicher Erwerbspersonen, welche aufgrund der Sozialversicherungsreformen im Jahr 2013 auf eine Arbeit angewiesen ist. Die Berechnungen werden jeweils für Männer und Frauen getrennt vorgenommen.

Zur Veranschaulichung des Vorgehens haben wir im Folgenden die weibliche ständige Wohnbevölkerung, nach Jahrgängen unterteilt, grafisch dargestellt. Die zusätzlichen Erwerbspersonen entsprechen der über alle Jahrgänge aufsummierten Differenz zwischen den Erwerbspersonen gemäss altem (kontrafaktisches Szenario) und neuem Regime.



Der Berechnung der Anzahl Erwerbspersonen, der Anzahl IV-RentnerInnen sowie der Anzahl Frühpensionierte pro Jahrgang werden jeweils alters- und geschlechtsspezifische Erwerbsquoten, Frühpensionierungsquoten sowie IV-(Neu)Rentnerwahrscheinlichkeiten zu Grunde gelegt. Die beiden Regime unterscheiden sich im Wesentlichen durch unterschiedliche Frühpensionierungsquoten als auch unterschiedliche IV-(Neu)Rentnerwahrscheinlichkeiten. Hinzu kommen bei den Frauen im alten Regime zwei zusätzliche Jahrgänge, die grösstenteils bereits pensioniert und damit nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt sind (62- und 63-jährige Frauen). Bei der Modellierung der kontrafaktischen IV-(Neu)Rentnerwahrscheinlichkeiten und Frühpensionierungswahrscheinlichkeiten unter dem alten Regime haben wir uns an der Situation vor 2001 bzw. 2003 orientiert. Das sind die Jahre, in denen die wesentlichen Änderungen in der Alterssicherung und IV begannen.

Detailliertere Ausführungen zu den Berechnungen und auch zu den getroffenen Annahmen befinden sich im Anhang. Zwei Grundannahmen sollen jedoch bereits an dieser Stelle erwähnt werden:

- Wir nehmen an, dass sich die zwei Regime bei der IV nur bezüglich der Neurentnerwahrscheinlichkeiten unterscheiden. Wir berücksichtigen damit keine Veränderungen bei den Austrittswahrscheinlichkeiten. Da sich diese Wahrscheinlichkeiten im betrachteten Zeitraum nicht stark verändert haben (Vgl. IV-Statistik 2006 u. 2013) und erst die 2012 in Kraft getretene IV-Revision 6a auf die Wiedereingliederung von bisherigen RentenbezügerInnen zielte, ist diese Vereinfachung gerechtfertigt.

Wir nehmen ausserdem an, dass Änderungen beim Pensionierungszeitpunkt einzig auf Veränderungen bei der sozialen Sicherheit zurückzuführen sind. Veränderten Präferenzen oder Änderungen im Gesundheitszustand kommt dagegen keine Bedeutung zu. Verschiedene Indizien stützen diese These. So ist der Anteil derjenigen, die über das obligatorische Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, in den vergangenen 20 Jahren nur schwach gestiegen.⁸ Die ‚Präferenz‘ für längeres Arbeiten scheint sich somit nicht stark verändert zu haben.⁹ Zudem zeigen verschiedene Beispiele, dass die Menschen sehr sensibel auf institutionelle Änderungen im Bereich der Altersvorsorge reagieren. So ging der Anteil der Frauen, die ihre AHV-Rente vorbeziehen, im Jahr 2012 drastisch zurück, nachdem ihr privilegierter Kürzungssatz aufgehoben wurde (BSV 2014b: 4). Auch viele internationale Studien finden, dass Änderungen bei der Gewährung von Pensionsleistungen Auswirkungen auf den Pensionierungszeitpunkt haben (Krueger und Pischke 1992; Samwick 1998; Coile und Gruber 2007; Liebman et al. 2009). Trotzdem werden wir auch eine Variante berechnen, welche die sehr vorsichtige Annahme zugrunde legt, dass die Hälfte des Rückgangs der Frühpensionierungsquoten auf freiwillige Verhaltensänderungen und nicht auf institutionelle Änderungen zurückzuführen ist.

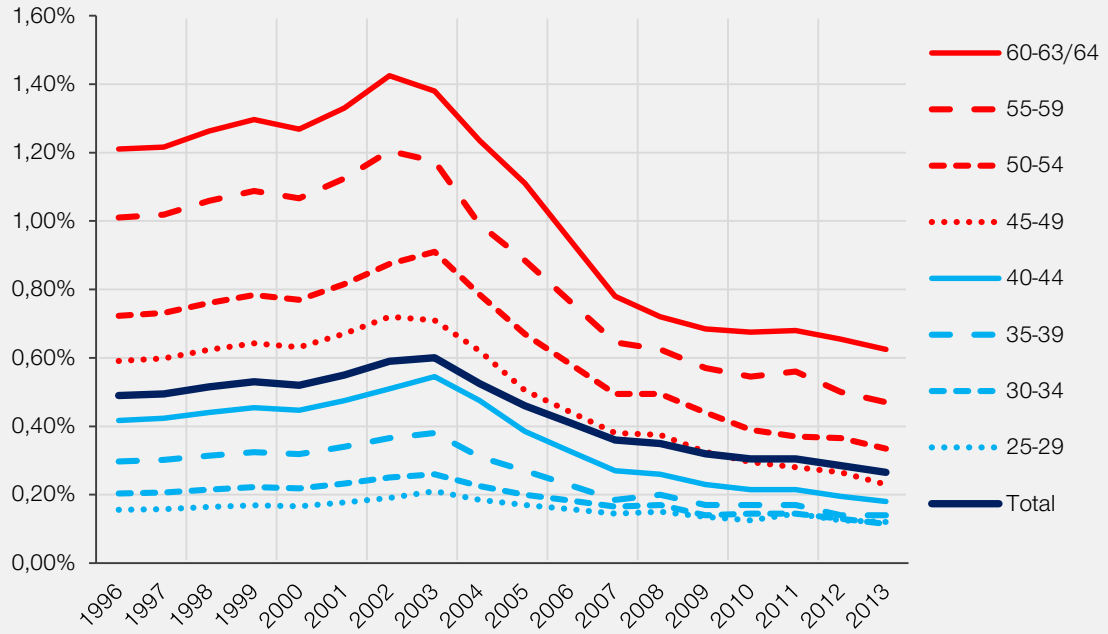
Leichter ist die Begründung bei den IV-NeurentnerInnen. Der sehr abrupte Rückgang der IV-Neurentner-Wahrscheinlichkeiten direkt nach der IV-Revision 2004 lässt keinen anderen Schluss zu, als dass dieser auf die institutionellen Änderungen zurückzuführen ist (vgl. Grafik).

⁸ Im Vergleich zu den frühen 90ern ist der Anteil sogar zurückgegangen. In den vergangenen paar Jahren ist er zwar wieder etwas angestiegen, aber nicht besonders stark (Vgl. Kolly 2012: 5; Erwerbsquoten der über 65-Jährigen gemäss SAKE; Erwerbsquote von Personen in den 5 Jahren nach ordentlichem Pensionierungsalter gemäss SAKE).

⁹ Wobei zu berücksichtigen ist, dass auch finanzielle Zwänge der Grund für eine über das obligatorische Rentenalter hinausreichende Erwerbstätigkeit sein können.

IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten

Männer und Frauen



Quelle: BSV, IV-Statistik

Ergebnisse und Diskussion

Gemäss unserer Schätzung haben die Leistungsverschlechterungen im Bereich der sozialen Sicherung dazu geführt, dass im Jahr 2013 108'000 Personen zusätzlich auf eine Arbeit angewiesen sind. Die Anzahl Erwerbspersonen hat sich durch die Reformen somit deutlich erhöht. Ungefähr 30 Prozent sind der Erhöhung des Frauenrentenalters geschuldet, 40 Prozent den IV-Reformen und 30 Prozent den zusätzlichen Hindernissen bei Frühpensionierungen.¹⁰

Zusätzliche Erwerbspersonen im Jahr 2013 wegen Leistungsverschlechterungen bei der sozialen Sicherung

	Total	IV	Frühpensionierung	Frauenrentenalter
Hauptvariante	108'000	41'000	34'000	33'000
		38%	31%	31%
Hälfte d. Zunahme bei Frühpensionierung auf Verhaltensänderung zurückzuführen	91'000	41'000	17'000	33'000
		45%	19%	36%

Eigene Berechnungen SGB. Diverse statistische Quellen

Selbst wenn wir annehmen, dass die Hälfte der Zunahme bei den Frühpensionierungen auf Verhaltensänderungen und nicht auf eine Reaktion auf die institutionellen Änderungen zurückzuführen ist, bleiben rund 91'000 zusätzliche Erwerbspersonen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Erhöhung der Anzahl Erwerbspersonen zur Erhöhung der Erwerbslosigkeit beigetragen hat. Denn diese zusätzlichen Erwerbspersonen sind nicht das Resultat einer stärkeren Nachfrage nach Arbeitskräften durch die Unternehmen auf Grund einer guten Wirtschaftsentwicklung, wie es beispielsweise bei der Zuwanderung der Fall ist.¹¹ Das hat zur Folge, dass sich eine steigende Anzahl Arbeitssuchende um eine gegebene Anzahl Jobs bemüht. Gemäss gängigen ökonomischen Modellen müsste diese Erhöhung der Erwerbspersonen (sog. Arbeitsangebotsausweitung) zumindest zum Teil zu Erwerbslosigkeit geführt haben. Hinzu kommt, dass es sich bei den zusätzlichen Erwerbspersonen teilweise um Personen handelt, die auf dem Arbeitsmarkt Schwierigkeiten haben wieder eine Stelle zu finden (Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, ältere Menschen). Auch empirische Studien zu den Auswirkungen von Reformen im Bereich der Alterssicherung sprechen für einen deutlichen Effekt auf die Erwerbslosigkeit. So zeigen Staubli und Zweimüller (2011), dass die Erhöhung des Mindestalters für Frühpensionierungen in Österreich um gut 2 Jahre zwischen 2000 und 2006 eine Erhöhung

¹⁰ Die Erhöhung des Frauenrentenalters hat auch zu einer Anpassung der Frühpensionierungsquoten in den Jahren vor dem ordentlichen Pensionierungsalter geführt. Die beiden Effekte sind deshalb nicht so klar voneinander zu trennen.

¹¹ Viel spricht dafür, dass die Zuwanderung in die Schweiz vor allem nachfragegetrieben ist, d.h. dass die Wirtschaft einen Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften hatte und dieser Bedarf u.a. mit Arbeitskräften aus dem Ausland gedeckt wurde.

der Arbeitslosigkeit um 10 Prozentpunkte bei den betroffenen Altersgruppen zur Folge hatte.¹² Eine deskriptive Analyse der Erwerbslosenquoten nach Altersgruppen in der Schweiz der Konjunkturforschungsstelle ETH kommt zum Schluss, dass die Erhöhung des Rentenalters der Frauen die statistisch ausgewiesene Arbeitslosigkeit von älteren Frauen leicht erhöht habe, jedoch ohne den kausalen Effekt zu quantifizieren und ohne allfällige Verdrängungseffekte bei anderen Altersgruppen zu berücksichtigen (Bolli et al. 2015: 58f.).

Genau zu quantifizieren sind die Auswirkungen auf die Erwerbslosigkeit auch mit unserer Analyse nicht. Denn einerseits finden dynamische Anpassungsprozesse statt, zum Beispiel über die Löhne oder auch über die Zuwanderung. Andererseits erstreckte sich der Prozess über ein paar Jahre und die Wirtschaft hatte Zeit sich anzupassen und die zusätzlichen Erwerbspersonen zu absorbieren. Aus diesen Gründen dürfte der Effekt auf die Erwerbslosigkeit etwas abgedämpft worden sein.

Weitere Untersuchungen zu dem Thema wären sehr wünschenswert. Insbesondere auch hinsichtlich den Auswirkungen der anstehenden Altersreform 2020. Unsere Modellrechnungen zeigen, dass ein Frauenrentenalter von 65 Jahren im Jahr 2013 die Anzahl Erwerbspersonen um weitere 18'000 bis 25'000 Frauen erhöht hätte.¹³ Es ist dringend notwendig, dass Reformen der sozialen Sicherheit, insbesondere Forderungen nach einer Erhöhung des Rentenalters, auch unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt diskutiert und genauer analysiert werden.

¹² Da gleichzeitig auch die Erwerbstätigkeit der betroffenen Altersgruppen um 7 (Männer) bzw. 10 (Frauen) Prozentpunkte stieg, ist es durchaus möglich, dass es zu Verdrängungseffekten bei anderen Altersgruppen kam und der Gesamteffekt auf die Arbeitslosigkeit noch grösser war.

¹³ Die Zahl hängt massgeblich davon ab, wie stark man Änderungen im Frühpensionierungsverhalten der Jahrgänge kurz vor dem ordentlichen Rentenalter berücksichtigt. Unter der Annahme, dass sich die Frühpensionierungsquote der fünf Jahrgänge vor dem ordentlichen Pensionierungsalter um ein Jahr verschiebt, wenn sich das ordentliche Pensionierungsalter um ein Jahr erhöht, ergibt sich die Zahl von 25'000 zusätzlichen Erwerbspersonen. Unter der Annahme, dass nur die zwei Jahrgänge vor dem ordentlichen Rentenalter ihr Frühpensionierungsverhalten ändern (weil nur in dieser Zeit ein AHV-Rentenvorbezug möglich ist), ergeben sich 18'000 zusätzliche Erwerbspersonen.

Literaturverzeichnis

Aeppli, D. C. (2012). Forschungsbericht „Wirkungsanalyse Mutterschaftsentschädigung“. Basel: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Bolli, T., Breier C., Renold U. und Siegenthaler M. (2015). Für wen erhöhte sich das Risiko in der Schweiz, arbeitslos zu werden? KOF Studien Nr. 65

Bolliger, C., Willisegger, J. und Rüefli, C. (2007). Die Rechtsprechung und Gerichtspraxis in der Invalidenversicherung und ihre Wirkungen. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2009). IV-Statistik Dezember 2009. Bern: BSV.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2014a). IV-Statistik 2014. Bern: BSV.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2014b). Bericht: Vorbezug der Altersrente in der Altersversicherung (AV). Bern: BSV.

Coile, C. C. und Gruber J. (2007): Future Social Security Entitlements and the Retirement Decision, *The Review of Economics and Statistics* 89:2, 234–246.

Kolly, M. (2012). Ältere Personen und Arbeitsmarktbeteiligung. Materialband zum Forschungsbericht Nr. 11/12. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Krueger, A. B. und Pischke, J.-S. (1992): The Effect of Social Security on Labor Supply: A Cohort Analysis of the Notch Generation, *Journal of Labor Economics* 10, 412–437.

Liebman, J. B., Luttmer E. F. P., und Seif, D.G. (2009): Labor supply responses to marginal Social Security benefits: Evidence from discontinuities, *Journal of Public Economics* 93, 1208–1223.

Staubli, S. und Zweimüller, J. (2011). Does Raising the Retirement Age Increase Employment of Older Workers? IZA Discussion Paper No. 5863.

Samwick, A. A. (1998): New evidence on pensions, social security, and the timing of retirement, *Journal of Public Economics* 70, 207–236.

Suva (2009). Unfallstatistik UVG 2003-2007. Luzern.

Suva (2014). Unfallstatistik UVG 2008-2012. Luzern.

Swisscanto (2006, 2009-2015). Studie Schweizer Pensionskassen. Zürich.

Trageser, J., Hammer, S. und Fliedner, J. (2012): Altersrücktritt im Kontext der demographischen Entwicklung. Beiträge zur sozialen Sicherheit (BSV). Forschungsbericht Nr. 11/12.

Wapf, B., und Peters, M. (2007). Evaluation der regionalen ärztlichen Dienste (RAD). Zürich: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Statistiken

Erwerbsquoten nach Alter: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), BFS

Frühpensionierungsquoten, Personen bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter:
Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2002 und 2012, BFS

IV-Austrittswahrscheinlichkeiten: IV-Statistik des BSV 2006 und 2013

IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten nach Alter: IV-Statistik des BSV 1996-2013

IV-RentnerInnen nach Kohorte (Bestand): IV-Statistik des BSV 2013

Ständige Wohnbevölkerung: Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) 2003-2009
bzw. Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) 2010-2013, BFS

Anhang

Detaillierte Ausführungen Berechnungsmethode

Wir berechnen das Arbeitskräfteangebot (Anzahl Erwerbspersonen) im Jahr 2013 für jede Altersgruppe (bzw. Kohorte K)¹⁴ unter dem alten (kontrafaktisches Szenario) und dem neuen Regime (für Frauen und Männer getrennt). Die Differenz zwischen den beiden Regimen entspricht dem durch die Sozialversicherungsreformen hervorgerufenen zusätzlichen Arbeitskräfteangebot im Jahr 2013 (ZAA_{2013}):

$$ZAA_{2013} = \left(\sum_{K=1943}^{1995} AA_{K,NR,2013} - AA_{K,AR,2013} \right)_{\text{Männer}} + \left(\sum_{K=1943}^{1995} AA_{K,NR,2013} - AA_{K,AR,2013} \right)_{\text{Frauen}}$$

Das Arbeitsangebot einer Kohorte (Jahrgang) im Jahr 2013 berechnet sich aus der um die pensionierten und IV-beziehenden Personen reduzierten ständigen Wohnbevölkerung der Kohorte, multipliziert mit ihrer jeweiligen (modifizierten) Erwerbsquote¹⁵ im Jahr 2013 (mEQ_{2013}). Das Arbeitsangebot unter dem alten und neuen Regime unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Anzahl Pensionierter und IV-BezügerInnen¹⁶:

$$AA_{K,R,2013} = [SW_{K,2013} - P_{K,R,2013} - IVR_{K,R,2013}] * mEQ_{K,2013} \quad \text{für R=AR und R=NR}$$

Dabei bezeichnen:

$AA_{K,R,2013}$ = Arbeitskräfteangebot des Jahrgangs K im Jahr 2013 unter dem alten bzw. neuen Regime

$SW_{T-K, T}$ = Ständige Wohnbevölkerung des Jahrgangs K bzw. mit Alter (T-K) im Jahr T

$P_{K, AR, 2013}$ = Anzahl Pensionierte des Jahrgangs K im Jahr 2013 unter dem alten Alterssicherungsregime¹⁷

$P_{K, NR, 2013}$ = Anzahl Pensionierte des Jahrgangs K im Jahr 2013 unter dem neuen Alterssicherungsregime¹⁸

$IVR_{K, AR, 2013}$ = Anzahl IV-RentnerInnen des Jahrgangs K im Jahr 2013 unter dem alten IV-Regime¹⁹

$IVR_{K, NR, 2013}$ = Anzahl IV-RentnerInnen des Jahrgangs K im Jahr 2013 unter dem neuen IV-Regime²⁰

$mEQ_{K,2013}$ = modifizierte Erwerbsquote des Jahrgangs K im Jahr 2013

¹⁴ Wir betrachten die Jahrgänge 1943-1995, d.h. für das Jahr 2013 die 18-70-Jährigen.

¹⁵ Da die hier zugrunde gelegte Grundgesamtheit nicht aus der gesamten ständigen Wohnbevölkerung besteht (die im Nenner der normalen Erwerbsquote ist), sondern aus der um Pensionierte und IV-BezieherInnen bereinigten ständigen Wohnbevölkerung, muss auch der Nenner der zugrunde gelegten Erwerbsquote angepasst werden. Modifizierte Erwerbsquote: Erwerbspersonen/(ständige Wohnbevölkerung - Pensionierte - IV-Bestand).

¹⁶ Für die Übersichtlichkeit verzichten wir darauf, die Subskripts für Männer und Frauen jedes Mal anzuführen.

¹⁷ Das alte Alterssicherungsregime bezieht sich auf die Situation vor 2001.

¹⁸ Das neue Regime bezieht sich auf die Situation im Jahr 2013.

¹⁹ Das alte IV-Regime bezieht sich auf die Situation vor 2004, weil 2004 die vierte IV-Revision in Kraft getreten ist. RentnerInnen, welche bereits vor 2003 in die IV eingetreten sind und 2013 noch eine Rente erhalten, sind in dieser Zahl nicht enthalten. Weil ihre Anzahl im neuen und alten Regime gleich hoch ist, ist dies jedoch nicht relevant.

²⁰ Das neue IV-Regime bezieht sich auf das im jeweils betrachteten Jahr tatsächlich gültige Regime. RentnerInnen, welche bereits vor 2003 in die IV eingetreten sind und 2013 noch eine Rente erhalten, sind in dieser Anzahl wie beim alten System nicht enthalten.

Die modifizierte Erwerbsquote wird wie folgt berechnet:

$$mEQ_{K,2013} = \frac{EQ_{K,2013} * SW_{K,2013}}{SW_{K,2013} - P_{K,NR} - IVB_{K,2013}}$$

Dabei bezeichnen:

$EQ_{K,2013}$ = (normale) Erwerbsquote des Jahrgangs K im Jahr 2013

$IVB_{K,2013}$ = Gesamtbestand an IV-RentnerInnen nach Kohorte im Jahr 2013

Im Folgenden gehen wir auf die Berechnung der Anzahl Pensionierte nach Kohorte und Regime ($P_{K,R,2013}$) sowie die Anzahl IV-RentnerInnen nach Kohorte und Regime ($IVR_{K,R,2013}$) detaillierter ein und legen dar, welche Annahmen getroffen wurden.

Anzahl Pensionierte nach Kohorte und Regime im Jahr 2013 ($P_{K,R,2013}$)

Die Anzahl Pensionierte per Kohorte im Jahr 2013 nach Regime ($P_{K,R,2013}$) wurde wie folgt berechnet:

$$P_{K,R,2013} = SW_{K,2013} * PW_{2013-K,R} \quad \text{für } R=AR \text{ und } R=NR$$

Dabei bezeichnet:

$PW_{2013-K,R}$ = Wahrscheinlichkeit gemäss neuem bzw. altem Regime, dass eine Person mit Alter $(2013-K)$ ²¹ pensioniert ist

Die Umsetzung der 10. AHV-Revision begann bereits 1997 mit der Möglichkeit des Rentenvorbezugs für Männer um 1 Jahr. Die Umsetzung der Erhöhung des Frauenrentenalters begann jedoch erst 2001. Da für die Entwicklung des Arbeitsangebotes vor allem die Erhöhung des Frauenrentenalters relevant ist und ausserdem die Datenlage für die Zeit vor 1997 ungenügend ist, beziehen wir uns für das alte Alterssicherungsregime auf die Situation vor 2001.

Aufgrund der Erhöhung des Rentenalters für Frauen bei der AHV kommen im neuen Regime fast zwei ganze Kohorten zum Arbeitskräftepotential der Frauen hinzu²². Gleichzeitig haben die AHV-Revisionen sowie der Abbau von Frühpensionierungsmöglichkeiten und die Erhöhung des durchschnittlichen reglementarischen Rentenalters bei den Pensionskassen das Frühpensionierungsverhalten verändert, d.h. Anteil und Zeitpunkt derjenigen, die schon vor dem ordentlichen (AHV)Rentenalter in Pension gehen. Diesen institutionellen Änderungen im Bereich der 1. und 2. Säule tragen wir in unserem Rechnungsmodell durch unterschiedliche Pensionierungswahrscheinlichkeiten Rechnung.

Da mangels detaillierter Daten die Auswirkungen der institutionellen Änderungen im Bereich der AHV und der Pensionskassen auf das Frühpensionierungsverhalten nicht getrennt analysiert werden können, stützen wir uns auf selbst deklarierte Frühpensionierungsquoten nach Alter und Geschlecht gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Diese Frühpensionierungsquoten reflektieren sowohl Änderungen bei der AHV als auch bei den Pensionskassen und stammen aus den Jahren 2002 und 2012²³. Sie geben für die Jahrgänge, die bis zu fünf Jahre

²¹ Entspricht Alter des Jahrgangs K im Jahr 2013

²² Ein kleiner Teil hat bereits unter dem alten Regime über das ordentliche Rentenalter hinaus gearbeitet.

²³ Für die Jahre 2000 und 2013 gibt es leider keine Zahlen. Für 2013 verwenden wir die Zahlen von 2012. Dies ist unproblematisch, weil nicht zu erwarten ist, dass sich die Quoten von einem Jahr auf das nächste stark än-

vor dem ordentlichen AHV-Rententalter stehen, an, wie hoch der Anteil derjenigen ist, der ein, zwei, drei, vier oder fünf Jahre vor dem ordentlichen Rententalter bereits pensioniert ist. Nach dem Erreichen des ordentlichen Rententalters verwenden wir sowohl für das neue wie das alte Regime die durchschnittliche Erwerbsquote des entsprechenden Jahrgangs in den Jahren 2012-2014 zur Berechnung der Pensionierungsquote dieses Jahrgangs²⁴.

Bsp.: 63-Jährige Frauen hatten unter dem alten Regime (Situation im Jahr 2000) das ordentliche Rententalter bereits erreicht. Für sie wird eine durchschnittliche Pensionierungsquote von 76 Prozent zu Grunde gelegt (24 Prozent der Frauen sind auch kurz nach Erreichen des ordentlichen Rententalters noch erwerbstätig). Unter dem neuen Regime (tatsächliche Situation im Jahr 2013) hatten 63-jährige Frauen das ordentliche Rententalter hingegen noch nicht erreicht. Für sie wird eine Pensionierungsquote von 33 Prozent zu Grunde gelegt. Dies ist die selbst deklarierte Frühpensionierungsquote von Frauen, die im Jahr 2012 ein Jahr vor dem ordentlichen Rententalter standen.

Für die Berechnungen mussten wir eine Reihe von Annahmen treffen. Dazu gehören:

- Wir nehmen in unserer Hauptvariante an, dass Änderungen beim Pensionierungszeitpunkt einzig auf Veränderungen der institutionellen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind. Veränderten Präferenzen oder Änderungen im Gesundheitszustand kommt dagegen keine Bedeutung zu. Verschiedene Indizien stützen diese These. So ist der Anteil derjenigen, die über das obligatorische Rententalter hinaus erwerbstätig sind, in den vergangenen 20 Jahren nicht besonders stark angestiegen.²⁵ Die ‚Präferenz‘ für längeres Arbeiten scheint sich somit nicht stark verändert zu haben.²⁶ Zudem zeigen verschiedene Beispiele, dass die Menschen sehr sensibel auf institutionelle Änderungen im Bereich der Altersvorsorge reagieren. So ging der Anteil der Frauen, die ihre AHV-Rente vorbeziehen, im Jahr 2012 drastisch zurück, nachdem ihr reduzierter Kürzungssatz aufgehoben wurde (BSV 2014b: 4). Auch viele internationale Studien finden, dass Änderungen bei der Gewährung von Pensionsleistungen Auswirkungen

dern. Die Verwendung der Frühpensionierungsquoten von 2002 für das Jahr 2000 ist problematischer, da das Frauenrententalter in der AHV in der Zwischenzeit um ein Jahr erhöht wurde und sich auch die Rentenvorbereitungsmöglichkeiten verändert haben. Weil Frauen im Jahr 2000 schon mit 62 und nicht erst mit 63 pensioniert wurden, nehmen wir für die 62-jährigen Frauen eine Pensionierungswahrscheinlichkeit von 100% an. Für Frauen, die im Jahr 2000 ein (zwei, drei) Jahr(e) vor der Pensionierung stehen, verwenden wir die Frühpensionierungswahrscheinlichkeiten des Jahres 2002 von Frauen, die zwei (drei, vier) Jahre vor der Pensionierung stehen. Der Grund ist, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich Frauen im Jahr 2002 haben frühpensionieren lassen, höher war, weil ihnen pro vorgezogenes Rentenjahr lediglich der halbe Abschlag auf die AHV-Rente berechnet wurde. Die von uns angewandte Variante ist die vorsichtiger Variante, weil wir damit die Frühpensionierungen im alten System tendenziell unterschätzen.

²⁴ Da es für die Jahrgänge nach dem ordentlichen Rententalter nur Pensionierte und Erwerbstätige gibt (keine IV-RentnerInnen und keine ‚übrigen‘ Nicht-Erwerbstätigen), wird die Pensionierungsquote folgendermassen berechnet: 100% - durchschnittliche Erwerbsquote des Jahrgangs in den Jahren 2012-2014. Im betrachteten Zeitpunkt gab es weder bei der AHV noch im BVG wesentliche gesetzliche Änderungen bezüglich des Rentenaufschubes nach dem ordentlichen AHV-Alter. Wir gehen deshalb davon aus, dass die (geringen) Veränderungen im Rentenaufschub auf Verhaltensänderungen zurückzuführen sind und sich deshalb das Pensionierungsverhalten im alten und neuen Regime nach dem ordentlichen Rententalter nicht unterscheidet. Deshalb legen wir für die Jahrgänge nach dem ordentlichen Rententalter identische Pensionierungsquoten für das alte und neue Regime zugrunde.

²⁵ Im Vergleich zu den frühen 90ern ist der Anteil sogar zurückgegangen. In den vergangenen paar Jahren ist er zwar wieder etwas angestiegen, aber nicht besonders stark (Vgl. Kolly 2012: 5; Erwerbsquoten der über 65-Jährigen gemäss SAKE; Erwerbsquote von Personen in den 5 Jahren nach ordentlichem Pensionierungsalter gemäss SAKE).

²⁶ Wobei zu berücksichtigen ist, dass auch finanzielle Zwänge der Grund für eine über das obligatorische Rententalter hinausreichende Erwerbstätigkeit sein können.

gen auf den Pensionierungszeitpunkt haben (Burtless 1986; Krueger/Pischke 1992; Samwick 1998; Coile/Gruber 2007; Liebman et al. 2009; Manoli/Weber 2010).

Trotzdem berechnen wir auch eine alternative Variante, welche die sehr vorsichtige Annahme zugrunde legt, dass die Hälfte des Rückgangs der Frühpensionierungsquoten auf Verhaltensänderungen und nicht auf institutionelle Änderungen zurückzuführen ist.

- Im Nenner der vom BFS publizierten Frühpensionierungsquote der SAKE sind nur jene Personen berücksichtigt, welche mindestens bis 50 gearbeitet haben. In unserem Basisszenario nehmen wir an, dass sich die Frühpensionierungsquoten dieser Personen nicht wesentlich von denjenigen der Gesamtbevölkerung unterscheiden. Um zu kontrollieren, ob ein Aufweichen dieser Annahme die Resultate stark verändert, haben wir zusätzlich das ganze Modell mit einer modifizierten Frühpensionierungsquote berechnet. Dabei wurde die vom BFS ausgewiesene Frühpensionierungsquote der kurz vor der Pensionierung stehenden Jahrgänge mit deren Erwerbsquote 12 Jahre zuvor multipliziert.²⁷ Dahinter steht die Annahme, dass alle Personen, die mit 50 nicht gearbeitet haben, auch später zu den Nicht-Erwerbspersonen gehören und sich nicht frühpensionieren lassen. Entsprechend muss die vom BFS ausgewiesene Frühpensionierungsquote etwas nach unten korrigiert werden. Die Kontrollrechnung zeigt, dass sich das Gesamtergebnis durch die Verwendung der modifizierten Frühpensionierungsquote nur leicht verändert. Insgesamt würde das zusätzliche Arbeitskräfteangebot um 3'000 Personen geringer ausfallen.
- Neben den von uns verwendeten Frühpensionierungsquoten aufgrund der Selbstdeklaration könnten auch andere Daten zur Frühpensionierung für die Berechnungen verwenden. Zum Beispiel solche zum AHV-Vorbezug oder zum Vorbezug von BVG-Leistungen. Ausserdem publiziert das BFS auch eine Frühpensionierungsquote, die darauf abstellt, ob eine Person die Erwerbstätigkeit beendet hat. Wir verwenden in unserer Hauptvariante die Selbstdeklaration, weil sie unserer Meinung nach den tatsächlichen Zeitpunkt des Altersrücktritts am besten wiedergibt. Der Nachteil der Daten zum AHV-Vorbezug ist, dass es häufig vorkommt, dass sich Personen schon früher aus dem Erwerbsleben zurückziehen und die Zeit bis zum Bezug der AHV-Rente mit einer Pensionskassenrente überbrücken. Der Beginn des AHV-Bezugs sagt deshalb nicht zwingend etwas über den Beginn der (Früh)Pensionierung aus. Zum (Vor-)Bezug von BVG-Leistungen gibt es wenige Daten. Doch auch hier besteht das Problem, dass Daten zum BVG-(Vor-)Bezug wenig aussagen, wenn sie nicht mit AHV-Daten kombiniert werden können. Ebenso bedeutet der Vorbezug von AHV- oder BVG-Leistungen nicht zwingend den Rücktritt aus dem Erwerbsleben. Eine ganzheitliche Sichtweise auf die zwei Säulen ermöglicht einzig die Selbstdeklaration gemäss SAKE.

Als Robustheitstest haben wir dennoch die Auswirkung einer alternativen Frühpensionierungsquote angeschaut: Wird eine Definition angewendet, die eine Person als frühpensioniert klassifiziert, wenn die befragte Person ihre Erwerbstätigkeit beendet hat²⁸, verringert sich das zusätzliche Arbeitskräfteangebot um ca. 2900 Personen.

²⁷ D.h. für die Frühpensionierungsquoten im aktuellen Regime (die sich auf das Jahr 2013 beziehen) mit der durchschnittlichen Erwerbsquote der 50-Jährigen in den Jahren 2000-2002 und für die Frühpensionierungsquoten im alten Regime (die sich auf das Jahr 2003 beziehen) mit der durchschnittlichen Erwerbsquote der 50-Jährigen in den Jahren 1991-1993. Vor 1991 publiziert das BFS keine Erwerbsquoten nach Altersgruppen.

²⁸ Frühpensionierungsquoten nach SAKE 2002 und 2012, Definition „Erwerbstätigkeit beendet“.

Anzahl IV-RentnerInnen nach Kohorte und Regime im Jahr 2013 ($IVR_{K,R,2013}$)

Die Anzahl IV-RentnerInnen im Jahr 2013 nach Kohorte und Regime wird folgendermassen berechnet:²⁹

$$IVR_{K,AR,2013} = \sum_{T=2003}^{2013} IVNW_{T-K,AR} * SW_{T-K,T}$$

$$IVR_{K,NR,2013} = \sum_{T=2003}^{2013} IVNW_{T-K,T} * SW_{T-K,T}$$

Dabei bezeichnet:

$IVNW_{T-K,T}$ = IV-NeurentnerInnen-Wahrscheinlichkeit eines/r (T-K)-Jährigen im Jahr T.³⁰

$IVNW_{T-K,AR}$ = IV-NeurentnerInnen-Wahrscheinlichkeit eines/r (T-K)-Jährigen unter dem alten Regime. Für die IV-Neurentnerwahrscheinlichkeit nach altem Regime wird ein Durchschnitt über die Jahre vor 2003 verwendet (verschiedene Varianten – siehe unten).

Die IV-Reformen zielten hauptsächlich auf die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für NeurentnerInnen. Bestehende IV-RentnerInnen waren weniger stark betroffen. Weil ausserdem die Datenlage bezüglich NeurentnerInnen besser ist, gehen wir für unsere Berechnungen von IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten ($IVNW$)³¹ aus. Um dennoch die Anzahl IV-RentnerInnen einer bestimmten Kohorte im Jahr 2013 unter dem neuen Regime mit der kontrafaktischen Anzahl IV-RentnerInnen unter dem alten Regime zu vergleichen, müssen die IV-NeurentnerInnen jedes Jahrgangs für jedes Jahr seit Inkraftsetzung der Reform für beide Regime getrennt aufsummiert werden.³² Um die Anzahl der IV-NeurentnerInnen eines Jahrgangs für die Jahre 2003 bis 2013 zu berechnen, wird die IV-Neurentnerwahrscheinlichkeit (nach Alter³³) dieser Kohorte im jeweiligen Jahr mit der ständigen Wohnbevölkerung der jeweiligen Kohorte im jeweiligen Jahr multipliziert.

Die IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten der Jahre 2004 bis 2013 unterscheiden sich je nach Regime. Für die IV-Neurentnerwahrscheinlichkeit des alten Regimes verwenden wir den Durchschnitt der IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten nach Alter aus den Jahren vor 2003. Weil die höheren Wahrscheinlichkeiten in den Jahren 2001-2003 zum Teil mit dem Abbau von Pendenzen zu erklären sind (BSV 2009: 27) und wir für die Jahre vor 2002 nur aggregierte Zahlen (nicht nach Altersklasse) haben, haben wir drei unterschiedliche Varianten berechnet:

1. Durchschnitt $IVNW$ 1996-2000³⁴
2. Durchschnitt $IVNW$ 1996-2003
3. Durchschnitt $IVNW$ 2000-2003

In unserer Hauptvariante verwenden wir die vorsichtigste Variante drei.

²⁹ RentnerInnen, welche bereits vor 2003 in die IV eingetreten sind und 2013 noch eine Rente erhalten, sind in dieser Zahl nicht enthalten. Weil ihre Anzahl im neuen und alten Regime gleich hoch ist und für unsere Zwecke lediglich die Differenz zählt, ist dies jedoch nicht relevant. Nur bei den 62- und 63-Jährigen Frauen unter dem neuen Regime muss auf den gesamten IV-Bestand zurückgegriffen werden, weil diese Jahrgänge im alten Regime keine IV-RentnerInnen aufweisen.

³⁰ Z.b. $IVNW_{2005-1950,2005}$ = IV-Neurentnerwahrscheinlichkeit einer 55-Jährigen im Jahr 2003 (d.h. Jahrgang = 1950).

³¹ Dabei verwenden wir nur ganze und dreiviertel IV-Renten.

³² Wie immer erfolgt dies für Männer und Frauen getrennt.

³³ Es sind keine Daten nach einzelnen Altersjahren sondern nur nach Altersklasse (5-Jahresschritte) vorhanden.

³⁴ Da wir für die Jahre vor 2002 keine Daten nach Altersklasse haben, schätzen wir die Wahrscheinlichkeiten nach Altersklasse vor 2002 aufgrund der Verteilung der Neurentnerwahrscheinlichkeiten auf die Altersklassen im Jahr 2002 sowie der Entwicklung der aggregierten Neurentnerwahrscheinlichkeiten der Männer und Frauen zwischen 18 und 63/64 Jahren.

Für das neue Regime verwenden wir die tatsächlichen IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten nach Alter in den Jahren 2003 bis 2013.

Die auf diese Art berechnete Anzahl IV-RentnerInnen im Jahr 2013 entspricht nicht dem totalen Bestand der IV-RentnerInnen im Jahr 2013 (d.h. $IVR_{K,R} \neq IVB_{K,2013}$), da diejenigen IV-RentnerInnen, die bereits vor 2003 in die IV eingetreten sind und 2013 noch eine Rente erhalten, in der Anzahl IV-RentnerInnen im Jahr 2013 ($IVR_{K,R}$) nicht enthalten sind. Für unsere Zwecke ist dies jedoch irrelevant, da der nicht berücksichtigte Bestand an IV-RentnerInnen im Jahr 2013 in beiden Regimen gleich hoch ist (nämlich alle, die schon vor 2003 IV-Rente bezogen haben und 2013 immer noch eine IV-Rente beziehen). Weil am Schluss die Differenz zwischen beiden Regimen zählt, reicht es, sich einzig auf die Entwicklung der Neurentner seit 2003 zu fokussieren.

Die Betrachtung nach Jahrgängen und Alter erlaubt uns, dem Alterskompositionseffekt Rechnung zu tragen, d.h. dem Umstand, dass die immer grösser werdenden älteren Kohorten unabhängig von IV-Reformen eine höhere IV-Wahrscheinlichkeit haben als jüngere Kohorten.

Für die Berechnung bei der IV haben wir folgende Annahmen getroffen:

- Wer einmal IV-RentnerIn geworden ist, bleibt IV-RentnerIn bis zum obligatorischen Rentenalter. Ausser dem Übertritt in die Altersvorsorge, gibt es in unserem Modell keine Austritte aus der IV. Da sich die Austrittswahrscheinlichkeiten im betrachteten Zeitraum nicht stark verändert haben³⁵ und da über zwei Drittel der Austritte dem Übertritt in die AHV zuzuschreiben sind (BSV 2014a: 36), scheint diese Vereinfachung gerechtfertigt. Zudem zielte erst die 2012 in Kraft getretene IV-Revision 6a auf die Wiedereingliederung von bisherigen RentenbezügerInnen.
- Wir nehmen an, dass die Veränderung der Wahrscheinlichkeit, IV-NeurentnerIn zu werden, ab 2003 einzig auf die Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen zurückzuführen ist. Begründet werden kann dies einerseits damit, dass die 2004 und 2008 umgesetzten Revisionen klar zum Ziel hatten, die Zahl der IV-NeurentnerInnen zu senken. Andererseits zeigen auch die Daten einen sehr deutlichen und abrupten Rückgang der Wahrscheinlichkeiten zeitgleich zur Inkraftsetzung der 4. IV-Revision im Jahr 2004, der kaum mit anderen Faktoren erklärt werden kann.
- Wir verfügen lediglich über Daten zu den IV-Neurentnerwahrscheinlichkeiten pro Altersgruppe (jeweils 5 Altersjahre zusammengefasst). Wir nehmen an, dass sich die Wahrscheinlichkeiten innerhalb einer Altersgruppe gleichmässig auf die einzelnen Altersjahre verteilen bzw. dass sich diese Vereinfachung nicht allzu stark auf das Ergebnis auswirkt.

³⁵ Die IV-Austrittswahrscheinlichkeit lag bei den Männern zwischen 1997-2013 relativ konstant bei etwa 0.39 Prozent mit einem Maximum von 0.41 Prozent 2007/2008 und einem Minimum von 0.36 Prozent 2014 (Anteil an versicherter Bevölkerung). Bei den Frauen lag sie bei etwa 0.27 Prozent mit etwas grösseren Abweichungen (max. 0.31 Prozent 2007/2010; min. 0.21 Prozent 1999) (gemäss IV-Statistik 2006 und 2013).

Die Reihe SGB-Dossier. Bisher erschienen**Titres déjà publiés dans la série Dossier de l'USS**

- 80 Mindestlohn – Situation und Handlungsbedarf. Bericht der SGB-Expertengruppe Mindestlohn (Kurzfassung), Juli 2011 / *Salaires minimums : situation et mesures requises – Rapport du groupe d'expert(e)s de l'USS sur les salaires minimums (version abrégée), septembre 2011.*
- 81 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2010. Okt. 2011. *Évolution des effectifs des syndicats en 2010. Oct. 2011.*
- 82 Rund um die Uhr konsumieren = Rund um die Uhr arbeiten. Februar 2012. *Consommer 24 heures sur 24, c'est travailler 24 heures sur 24. Février 2012.*
- 83 Berufliche Vorsorge I. Rendite: Ursachen, Zusammenhänge und Perspektiven. März 2012, *avec résumé en français.*
- 84 Berufliche Vorsorge II. Lebenserwartung: Eine kritische Analyse der heute verwendeten Grundlagen. März 2012, *avec résumé en français.*
- 85 Berufliche Vorsorge III. Verwaltungskosten: Bedeutendes Sparpotenzial. März 2012, *avec résumé en français.*
- 86 SGB-Verteilungsbericht. Eine Analyse der Lohn-, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz, *avec résumé en français.* April 2012.
- 87 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2011/2012; Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften. April 2012. *Négociations conventionnelles et salariales 2011/2012 ; un aperçu des secteurs couverts par les syndicats de l'USS. Avril 2012.*
- 88 *Conditions de travail et salaires dans l'horticulture. Août 2012.*
- 89 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2011. Aug. 2012. *Évolution des effectifs des syndicats en 2011. Sept. 2012.*
- 90 Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung nur für eine Minderheit. Zur wirtschaftlichen Lage der Rentner und Rentnerinnen in der Schweiz. September 2012. *Seule une minorité peut maintenir son niveau de vie antérieur. La situation économique des retraités et des retraitées en Suisse. Septembre 2012.*
- 91 Unternehmensbesteuerung: Unternehmen müssen Steuern zahlen – Steuergeschenke für Firmen sind volkswirtschaftlich falsch, *avec synthèse en français.* Oktober 2012
- 92 Der „liberale“ Arbeitsmarkt der Schweiz – Entzauberung eines Mythos. November 2012. *Le marché du travail « libéral » en Suisse – Une démythification. Novembre 2012.*
- 93 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2012/2013. Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften. April 2013. *Négociations conventionnelles et salariales 2012/2013. Un aperçu des secteurs couverts par les syndicats de l'USS. Mai 2013.*
- 94 Halbierete Sozialpartnerschaft in der Schweiz. August 2013. *Le semi-partenariat social en Suisse. Août 2013.*
- 95 GAV in der Schweiz: Probleme, Handlungsbedarf, Lösungen. August 2013. *Les CCT en Suisse : problèmes, mesures requises, solutions. Août 2013*
- 96 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2012. Okt. 2013. *Évolution des effectifs des syndicats en 2012. Oct. 2013.*
- 97 Boni und wachsende Lohnschere. Oktober 2013.
- 98 Der Detailhandel. Schwache Lohnentwicklung trotz Produktivitätsschub, *avec résumé en français.* November 2013.
- 99 Kantonsfinanzen. Fragwürdige, schädliche Sparmassnahmen in den Kantonen. Eine ökonomische Analyse, Dezember 2013 *Finances cantonales. Programmes d'austérité douteux et préjudiciables dans les cantons. Une analyse économique. Décembre 2013*
- 100 Arbeitszeitkontrollieren statt Burnouts kurieren. Mangelhafter Vollzug der Arbeitszeiterfassung in den Kantonen, *avec l'introduction, conclusions et perspectives en français.* Januar 2014
- 101 12. SGB-Frauenkongress vom 15. und 16. November 2013. Gute Arbeit – gutes Leben! Pour de bonnes conditions de travail! Adesso e in futuro! Wir Frauen zahlen eure Krise nicht. April 2014. *12^e Congrès des femmes de l'USS des 15 et 16.11.2013. Gute Arbeit – gutes Leben! Pour de bonnes conditions de travail ! Adesso e in futuro! Ce n'est pas aux femmes de payer la crise! Avril 2014.*
- 102 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2013/2014 ; Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften. April 2014. *Négociations conventionnelles et salariales 2013/2014 ; un aperçu des secteurs couverts par les syndicats de l'USS. Avril 2014.*
- 103 Ein starker Service Public – damit die Schweiz funktioniert. Reden der Tagung vom 27.2.2014. April 2014. *Des services publics forts pour une Suisse qui fonctionne ! Les interventions de la journée du 27.2.2014. Avril 2014.*
- 104 Was für die Lohnungleichheit zu tun ist. Eine Analyse der Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern und der politischen Gegenmassnahmen. April 2014. *Que faire pour instaurer l'égalité de salaire entre les sexes ? Analyse des différences de salaire entre les femmes et les hommes et contre-mesures politiques. Juin 2014.*
- 105 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2013. Sept. 2014. *Évolution des effectifs des syndicats en 2013. Sept. 2014*
- 106 55. SGB-Kongress vom 23. – 24. Oktober 2014. Positionspapiere und Resolutionen. November 2014. *55^e Congrès de l'USS des 23 et 24 octobre 2014. Textes d'orientation et résolutions. Novembre 2014.*
- 107 SGB-Verteilungsbericht. Eine Analyse der Lohn-, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz. Januar 2015, *avec résumé en français.*
- 108 Höhere Prämienverbilligungen gegen die Krankenkassen-Prämienlast. Eine Analyse der durchschnittlichen Prämienlast in der Schweiz und Vorschläge für den Ausbau der Prämienverbilligungen. Januar 2015, *avec résumé en français.*
- 109 Un projet européen disputé. Les débats de politique européenne des syndicats depuis les années 70. Mars 2015. *Existe-t-il en France ?*
- 110 Vertrags- und Lohn-Verhandlungen 2014/15. *Négociations contractuelles et salariales 2014/15.* Mai 2015.
- 111 Fragwürdige Spar- und Steuerpolitik in den Kantonen. Eine ökonomische Analyse. Juni 2015. *Une politique cantonale d'austérité et fiscale contestable. Analyse économique. Août 2015*
- 112 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2014. Okt. 2015. *Évolution des effectifs des syndicats en 2014. Octobre 2015.*

Nachbestellte Einzelnummern kosten Fr. 4.- pro Exemplar; Umfangreiche Nummern sind teurer, Fr. 10.- (inkl. Porto).

Chaque commande supplémentaire coûte 4 francs l'exemplaire ; pour les numéros plus volumineux, 10 francs/ex. (frais de port inclus).

Bestelltalon: Einsenden an SGB, z.H. Maria-Rosa d'Alessandris / Kathrin Kohler, Postfach, 3000 Bern 23, Fax 031 377 01 02 oder per e-mail: info@sgb.ch

Talon de commande : à envoyer à l'USS, c/o Maria-Rosa d'Alessandris / Kathrin Kohler, c.p., 3000 Berne 23 ; télécopieur 031 377 01 02 ou par e-mail : info@sgb.ch

Ich bestelle folgendes Dossier:

Nr. / N°Anzahl Ex. / Nombre d'ex. _____

Je commande les Dossiers suivants :

Nr. / N°Anzahl Ex. / Nombre d'ex. _____

Name, Vorname / Nom, prénom: _____

Strasse / Rue: _____

Ort / Localité: _____